

classificate secondo il numero d'ordine delle esecuzioni;

8° che si proceda, di tanto in tanto, a dei controlli per assicurarsi che lo schedario è tenuto in modo esatto e completo;

9° che le schede siano conservate assieme con le domande d'esecuzione in scatole solide e da potersi chiudere, custodite sicuramente e collocate in modo che gli atti possano essere consultati e riordinati con facilità.

All'autorità cantonale di vigilanza, competente per autorizzare lo schedario e procedere alle ispezioni previste dall'art. 14 LEF, spetta il compito di vegliare a che siano ossequiate queste norme e quelle ch'essa potrà aver emanate per l'assetto e la tenuta corretta dello schedario.

## II. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 11. Entscheid vom 15. Juni 1949 i. S. Klingler.

*Rückzug des Rechtsvorschlages*, unverbindlich wegen Täuschung durch den Gläubiger? In der Schuldbetreibung abgegebene Erklärungen unterstehen nicht den Art. 23 ff. OR. Ein Strafurteil kann dagegen als Revisionsgrund entsprechend Art. 137 lit. a OG dienen. Einstellung der Betreibung während des Strafverfahrens, etwa nach Art. 36 SchKG?

*Retrait de l'opposition*. Est-il inopposable au débiteur lorsque ce dernier a été trompé par le créancier? Les déclarations faites au cours de la poursuite pour dettes ne sont pas soumises aux art. 23 et suiv. CO. En revanche un jugement pénal peut être invoqué comme un motif de révision, selon l'art. 137 lettre a OJ. La poursuite est-elle suspendue durant la procédure pénale, éventuellement en vertu de l'art. 36 LP?

*Ritiro dell'opposizione*. Non può essere opposto al debitore quando egli è stato ingannato dal creditore? Le dichiarazioni fatte nel corso dell'esecuzione per debili non soggiacciono agli art. 23 e seg. CO. Una sentenza penale può essere invece invocata

come un motivo di revisione secondo l'art. 137, lett. a OG. L'esecuzione è sospesa durante la procedura penale, eventualmente in virtù dell'art. 36 LEF?

A. — Der Rekurrent wurde auf Grund eines Retentionsverzeichnisses für Pachtzins betrieben. Er erhob gegen den ihm am 2. Dezember 1948 zugestellten Zahlungsbefehl am 6. gl. M. Rechtsvorschlag, der dem Gläubiger mitgeteilt wurde. Infolge von Verhandlungen mit dem Gläubiger übergab er diesem eine an das Betreibungsamt adressierte Erklärung, er ziehe den Rechtsvorschlag zurück. Der Gläubiger sandte diese Erklärung an das Amt, das sie am 14. Dezember erhielt. Noch am gleichen Tage, jedoch etwas später, telephonierte der Schuldner dem Amt (und bestätigte es dann auch schriftlich), er halte den Rechtsvorschlag aufrecht.

B. — Das Betreibungsamt ging davon aus, der Gläubiger wisse nichts vom Rückzug des Rechtsvorschlages und vom Widerruf dieses Rückzuges. Als es dann aber die Retention als hinfällig erklären wollte, weil der Gläubiger binnen zehn Tagen seit Mitteilung des Rechtsvorschlages nichts zu dessen Beseitigung unternommen habe, beschwerte sich der Gläubiger mit Hinweis auf den Rückzug des Rechtsvorschlages.

C. — Beide kantonalen Instanzen schützten den Standpunkt des Gläubigers, dass der Rückzug des Rechtsvorschlages zu beachten und die Widerrufserklärung, weil dem Amt erst später zugekommen, unwirksam sei.

D. — Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner daran fest, dass der Gläubiger sich den Rückzug des Rechtsvorschlages durch (unerfüllte) Versprechen erschlichen habe (nämlich, laut der in kantonaler Instanz vorgebrachten Begründung, durch das Versprechen, dem Schuldner für eine Prozesskaution Bürgschaft zu leisten). Der Rechtsvorschlag sei daher aufrecht geblieben und das Retentionsverzeichnis mangels rechtzeitiger Prosequierung ausser Kraft getreten, die Beschwerde des Gläubigers also unbegründet.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Mit Recht pocht der Schuldner nicht mehr auf den Widerruf der Rückzugserklärung. War doch diese dem Amte vor dem Widerruf zugekommen und zur Kenntnis gelangt (BGE 62 III 125). Dagegen will er die Rückzugserklärung nicht als rechtsverbindlich gelten lassen, weil der Gläubiger ihn dazu durch absichtliche Täuschung verleitet habe. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob sich eine Parteierklärung im Betreibungsverfahren wegen eines Willensmangels als unverbindlich erklären lasse. Die Art. 23 ff. OR sind auf betreibungsrechtliche Erklärungen keinesfalls ohne weiteres anwendbar, so wenig wie auf Erklärungen der Parteien im Zivilprozess. Die Frage geht dahin, ob solche Erklärungen in analoger Weise, kraft Verfahrensrechts, wie solche des Zivilrechtes beim Vorliegen eines Willensmangels im Sinne der erwähnten Normen als unverbindlich anzusehen seien. Das wird freilich im kantonalen Prozessrecht im allgemeinen grundsätzlich angenommen (vgl. LEUCH, bernische ZPO, zu Art. 397 N. 6; STRÄULI, zürcherische ZPO, zu Art. 238 N. 1, III, b) und c); LUTZ, st. gallische ZPO, zu Art. 206 N. 5 und zu Art. 301 N. 7; GULDENER, Das schweiz. Zivilprozessrecht, I 250; ferner STEIN-JONAS, zu § 307 der deutschen ZPO Bem. V, wo ausgeführt ist, nach Ausfällung des Urteils könne der Willensmangel nur durch Berufung und nach Ausfällung des Berufungsurteils nur im Wege und in den Schranken der Restitutionsklage nach § 580 Nr. 4, also wegen strafbarer Handlung, geltend gemacht werden). Im Betreibungsverfahren kann eine im übrigen gültige Erklärung grundsätzlich nicht wegen Willensmangels in Frage gestellt werden. Dem SchKG ist eine Klage auf Feststellung der Unverbindlichkeit betreibungsrechtlicher Erklärungen wie namentlich des Rechtsvorschlages oder eines Rückzuges desselben unbekannt. Der Richter könnte somit auf eine

dahingehende Klage nicht eintreten. Das Betreibungsamt selbst aber wäre gar nicht in der Lage, über das Vorliegen eines Willensmangels einigermaßen zuverlässig zu entscheiden. Dementsprechend dürfen auch die Aufsichtsbehörden es sich nicht herausnehmen, dahingehende Beschwerden oder Rekurse einlässlich zu beurteilen. Das Beschwerde- und Rekursverfahren ist denn auch nicht auf Abklärung solcher Fragen eingerichtet. Selbst wenn man geneigt wäre, Willensmängel bei derartigen Erklärungen des Betreibungsverfahrens zu berücksichtigen, müsste dies nach dem Gesagten als unstatthaft abgelehnt werden, weil das Gesetz auf derartige Mängel keine Rücksicht nimmt und kein zu deren Beurteilung geeignetes Verfahren vorsieht. Übrigens kommt es für den Schuldner auf dasselbe hinaus, wenn es bei dem von ihm unumwunden erklärten Rückzug des Rechtsvorschlages sein Bewenden haben muss, wie wenn er den Rechtsvorschlag von vornherein versäumt hätte. In beiden Fällen bleibt ihm, falls er demzufolge eine Nichtschuld bezahlt, die Rückforderung nach Art. 86 SchKG vorbehalten. Im Rückforderungsprozess bleibt ihm natürlich auch unbenommen, die Unverbindlichkeit einer allenfalls mit dem Rückzug des Rechtsvorschlages verbundenen Schuldanerkennung darzutun.

Hat indessen der Gläubiger den Rückzug des Rechtsvorschlages durch strafbare Handlung veranlasst (Betrug, Nötigung), so ist ein dies aussprechendes Strafurteil von den Betreibungsbehörden als Revisionsgrund entsprechend Art. 137 lit. a OG zu berücksichtigen. Allerdings wird ein solches Strafurteil oftmals nicht vor Beendigung der Betreibung ergehen. Eine Frage für sich ist, ob den Strafbehörden vor dem Urteil zustehe, die Betreibung einzustellen, falls sie die Anschuldigung für hinreichend begründet erachten. Ferner mag dahingestellt bleiben, ob der Schuldner nach Einleitung des Strafverfahrens mit Hinweis auf die nach dessen Akten gegebenen Anhaltspunkte sich über die Fortsetzung der Betreibung beschweren und die Einstellung der Fortsetzungshandlungen nach Art. 36

SchKG erwirken kann, sofern mit dem baldigen Abschluss des Strafverfahrens zu rechnen ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**12. Entscheid vom 10. Juni 1949 i. S. Schlachtvieh-Versicherungskasse KEA.**

*Betreibung für öffentlichrechtliche Forderungen.* Auf Grund eines Verwaltungsentscheides im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG oder Art. 162 OG, den er auf den Rechtsvorschlag hin erstritten hat (Art. 79 SchKG), kann der Gläubiger ohne weiteres Fortsetzung der Betreibung verlangen.

*Poursuite en payement de créances de droit public.* Le créancier peut, en se fondant sur une décision d'une autorité administrative, dans le sens des art. 80 al. 2 LP ou 162 OJ, qu'il a obtenue à la suite de l'opposition du débiteur (art. 79 LP), requérir sans autre formalité la continuation de la poursuite.

*Esecuzione pel pagamento di crediti di diritto pubblico.* Sulla base di una decisione amministrativa a' sensi dell'art. 80 cp. 2 LEF o dell'art. 162 OG, ottenuta in seguito all'opposizione del debitore (art. 79 LEF), il creditore può domandare senz'altra formalità la continuazione dell'esecuzione.

Mit Zahlungsbefehl Nr. 1663 des Betreibungsamtes Heiden vom 19. August 1948 betrieb die Rekurrentin den Karl Eisenhut für den Betrag von Fr. 79.05 (Forderung gemäss Abrechnung vom 9. Februar 1948 in Höhe von Fr. 78.45, zuzüglich Kosten eines Einzugsmandates). Eisenhut erhob Rechtsvorschlag. Am 25. Oktober 1948 richtete hierauf die Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes an Eisenhut ein Schreiben, das sich als Entscheid dieser Amtsstelle bezeichnet und mit dem Satze schliesst : « Sie sind daher verpflichtet, der Schlachtviehversicherungskasse KEA in Brugg den gemäss Abrechnung vom 9. Februar 1948 geschuldeten Betrag von Fr. 78.45 plus Inkassospesen zu bezahlen ». Das Gesuch um definitive Rechtsöffnung, das die Rekurrentin gestützt auf diesen Entscheid stellte, wurde abgewiesen. Ihre staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der kanto-

nen Rekursinstanz in Rechtsöffnungssachen wurde am 12. April 1949 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Am 20. April 1949 stellte die Rekurrentin darauf beim Betreibungsamte das Begehren um Fortsetzung der Betreibung. Sie berief sich auf den Entscheid der Sektion Fleisch und Schlachtvieh vom 25. Oktober 1948, « nach welchem der Rechtsvorschlag beseitigt ist », und auf eine Bescheinigung der gleichen Amtsstelle vom 3. Januar 1949, wonach gegen diesen Entscheid kein Rekurs erhoben wurde. Auf die Pfändigungsankündigung hin erklärte Eisenhut dem Betreibungsamte, er lasse nichts pfänden, er sei der Rekurrentin nach dem Bundesgerichtsentscheide vom 12. April 1949 nichts schuldig. Das Betreibungsamt sah deshalb « vorläufig » von einer Pfändung ab.

Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde. Den abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 13. Mai 1949 hat sie an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Betritt der Gläubiger einer zivilrechtlichen Forderung, nachdem der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, gemäss Art. 79 SchKG den ordentlichen Prozessweg, und erstreitet er auf diesem Wege ein vollstreckbares Urteil, das ihm die in Betreibung gesetzte Forderung in unbedingter Form ganz oder teilweise zuspricht, so bedarf es regelmässig keines Rechtsöffnungsverfahrens, bevor die Betreibung fortgesetzt werden kann. Der Gläubiger kann vielmehr gestützt auf das Urteil für den ihm zugesprochenen Betrag das Fortsetzungsbegehren stellen, auch wenn das Urteil den Rechtsvorschlag nicht ausdrücklich aufhebt, ja nicht einmal auf die Betreibung Bezug nimmt. Handelt es sich um ein Urteil einer Behörde des Bundes oder des Kantons, in welchem die Betreibung angehoben wurde, so ist diesem Begehren ohne weiteres zu entsprechen. Handelt es sich dagegen um ein ausserkantoniales